

**Beitrag zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)  
für den Landschaftsplan  
der Samtgemeinde Fredenbeck  
Aufstellung 2022**

**Umweltbericht gemäß § 40 UVPG**

**Beschlussfassung 12/2022**

Auftraggeber  
Samtgemeinde Fredenbeck  
Schwingestraße 1  
21717 Fredenbeck

bearbeitet durch:



**Klaus Ebler**

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf  
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail [klaus@ebler.com](mailto:klaus@ebler.com)  
Internet: [www.ebler.com](http://www.ebler.com)  
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler  
Landschaftsökologe Julian Koepke

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung mit Feststellung der SUP-Pflicht.....	3
2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplanes.....	3
2.1 Gesetzliche Aufgabe der Landschaftsplanung.....	3
2.2 Wesentliche Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes.....	3
2.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	4
2.4 Bindungswirkung des Landschaftsplans.....	4
2.5 Untersuchungsraum.....	4
3 Umweltziele.....	5
4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands.....	6
4.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	6
4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	7
4.3 Schutzgut Boden.....	7
4.4 Schutzgut Wasser.....	8
4.5 Schutzgüter Klima und Luft.....	8
4.6 Schutzgut Landschaft.....	9
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	9
4.8 Schutzgut Fläche.....	10
4.9 Wechselwirkungen.....	10
5 Herausstellung aktueller Umweltprobleme.....	10
6 Ermittlung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen.....	11
7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	12
8 Alternativenprüfung.....	12
9 Null-Variante.....	12
10 Schwierigkeit bei der Zusammenstellung der Angaben.....	13
11 Überwachungsmaßnahmen.....	13
12 Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung.....	13
Literaturverzeichnis.....	16

# 1 Einleitung mit Feststellung der SUP-Pflicht

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) kann die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) in bestimmten Plan- oder Programmbereichen u.a. nach Maßgabe des Landesrechts erforderlich werden. Dies trifft auf Landschaftspläne in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. Nr. 1 NUVPG zu (vgl. Anlage 2 Nr. 1 NUVPG).

Die SUP soll die durch den Landschaftsplan voraussichtlich auftretenden, erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ermitteln und bewerten. Diese Auswirkungen werden anhand festgelegter Verfahrensschritte (§§ 38 – 46 UVPG) abgearbeitet, in Niedersachsen gelten die SUP-Verfahrensschritte nach §§ 39 - 46 UVPG auch entsprechend der Verweisregelung in § 2 Abs. 1 NUVPG.

Ziel der SUP insgesamt ist, erhebliche Umweltauswirkungen von Planungen auf die Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen. Diese potentiellen Auswirkungen sollen so außerdem den Behörden und der Öffentlichkeit frühzeitig aufgezeigt werden.

Der Landschaftsplan hat als gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes ähnliche Ziele und viele inhaltliche Parallelen zu den in § 40 UVPG für den Umweltbericht geforderten Inhalten. Daher wird ein vollständiger Umweltbericht nicht erforderlich, da dessen Inhalte dem Landschaftsplan selbst in entsprechender Aktualität und höherer Ausführlichkeit entnommen werden können.

Der nachfolgende Bericht wird unter Berücksichtigung des vom Umweltbundesamt veröffentlichten Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung (UBA 2010) verfasst. Dieser gibt Erläuterungen und Empfehlungen zu Verfahrensablauf und Prüfinhalten der SUP.

## 2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplanes

### 2.1 Gesetzliche Aufgabe der Landschaftsplanung

Gemäß § 9 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen. Die Ziele ergeben sich aus § 1 BNatSchG.

Landschaftspläne sind gemäß § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Dies ist in aller Regel bei der vorbereitenden Bauleitplanung im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung als Vorbereitung der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Plangenehmigung der Fall.

### 2.2 Wesentliche Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan zeigt einerseits den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft auf, dies beinhaltet den Gesamtbestand der Biotope sowie Arten, Boden, Wasser und Landschaft. Weiterhin sollen hieraus Entwicklungsziele abgeleitet und potentielle Maßnahmen erarbeitet werden. Ein wesentliches Ziel der Landschaftsplanung zur Erreichung der Maßgaben des Naturschutzes ist die Schaffung eines Biotopverbundes mit rechtlicher Sicherung der Bereiche.

## 2.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Der Landschaftsplan leitet sich aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Stade ab und soll wesentliche Ziele desselben aufgreifen und ggf. für die lokale Ebene konkretisieren. Im LRP sind bereits die Erfordernisse der Raumplanung berücksichtigt und die übergeordneten Ziele der Landesprogramme eingeflossen. Dies ist v.a. das Niedersächsische Landschaftsprogramm, in das alle weiteren Landes- sowie Bundesprogramme mit Wirkung auf Natur und Landschaft eingeflossen sind.

Politische Ebene / Planungsraum	Landschaftsplanung	Raumordnung
Land	Landschaftsprogramm 	<u>Landesraumordnungsprogramm (LROP)</u>
Kreis	Landschaftsrahmenplan (LRP) 	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Gemeinde	Landschaftsplan 	Flächennutzungsplan (FNP)
Teil des Gemeindegebietes	Grünordnungsplan (GOP)	Bebauungsplan (B-Plan)

### Planungshierarchie in Raumordnung und Landschaftsplanung

In den Landschaftsplan der Samtgemeinde Fredenbeck ist das Landschaftsprogramm von Niedersachsen im aktuellen Stand (November 2021) eingeflossen. Es haben sich Änderungen ergeben, die in den untergeordneten Ebenen zu berücksichtigen sind.

## 2.4 Bindungswirkung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan stellt in erster Linie ein landschaftliches und naturschutzfachliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde dar. Seine Ziele werden erst durch Beschluss des Gemeinderates behördenverbindlich und mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan zu Zielen der gemeindlichen Raumplanung. Der einzelne Bürger ist nicht zur Umsetzung der Zielvorstellungen der Gemeinde verpflichtet. Für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen ist immer die Zustimmung des Grundbesitzers erforderlich.

## 2.5 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck. In Siedlungsgebieten bzw. Geltungsbereichen von Bebauungsplänen werden nur sekundär Inhalte erfasst und potentielle Maßnahmen aufgezeigt. Der Landschaftsplan konzentriert sich auf die freie Landschaft (vgl. § 2 NWaldLG) bzw. auf die Bereiche, die zum Zeitpunkt der Erfassung als Außenbereich im Sinne des BauGB zu betrachten sind.

### **3 Umweltziele**

Für die Neuaufstellung des Landschaftsplans (LP) gelten grundsätzlich die Zielsetzungen des § 1 BNatSchG. Im Rahmen der SUP sind in der Bewertung der Auswirkungen des LP auf die Schutzgüter die Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die jeweiligen Umweltziele schutzgutbezogen dargestellt, die bei potentiellen Auswirkungen des LP relevant sein können:

#### **Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit**

Neben weiteren Gesetzen, Richtlinien und Normen, die sich mit der menschlichen Gesundheit befassen, ergeben sich die wesentlichen Vorgaben für die Ebene des Landschaftsplanes aus den Grundsätzen des § 2 Raumordnungsgesetzes (ROG) und des § 2 Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) sowie des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 50 BImSchG.

#### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im § 1 BNatSchG gefassten Ziele des Naturschutzes und der Landespflege grundlegend. Darüber hinaus sind die FFH-Richtlinie und die Europäische Vogelschutzrichtlinie, die durch § 31 BNatSchG in nationales Recht überführt sind, zu berücksichtigen. Für die biologische Vielfalt gilt außerdem das völkerrechtliche Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD). Diese hat sich 2007 außerdem in der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) niedergeschlagen.

#### **Schutzgüter Boden und Fläche**

Der Schutz des Bodens wird im § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) geregelt, für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Boden sind außerdem die Ziele und Grundsätze des BNatSchG heranzuziehen. Schutzgut sind die Funktionen des Bodens, einerseits für den Naturhaushalt, andererseits als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Böden mit besonderen Funktionen oder seltenen Böden.

Das Schutzgut Fläche ist das jüngste Schutzgut des UVPG und eine Folge des Flächendrucks durch Baumaßnahmen. Ziel ist, die Nutzungsumwandlung bzw. Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zu reduzieren und damit auch die Zerschneidung der Landschaft. Als geeignete Messgröße für das Schutzgut Fläche wird in der Wissenschaft die Nutzungseffizienz (Dichte) bei Flächeninanspruchnahme betrachtet.

#### **Schutzgut Wasser**

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt sind die Ziele und Grundsätze des § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beachten. Es ist weiterhin die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.

#### **Schutzgüter Klima und Luft**

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut (Mikro-)Klima und Luft ergeben sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Verbindung mit dem BImSchG. Für das Klima im globalen Maßstab ergeben sich die Anforderungen v.a. aus den nationalen Verbindlichkeiten der Klimarahmenkonvention und aller Folgeverträge. Dies ist durch § 2 (2) Nr. 6 ROG in Planrecht überführt, zusammen mit Anforderungen u.a. an die Luftreinheit. Auf Landesebene werden u.a. durch das Programm Niedersächsische Moorlandschaften konkrete Ziele und Maßnahmen benannt, aus welchen sich auch Anforderungen an die Landschaftsplanung ergeben.

## **Schutzgut Landschaft**

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen die Ziele und Grundsätze des § 1 (1, 4-5) BNatSchG relevant.

## **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht auf den Zielen und Grundsätzen des § 1 DSchG ND.

## **Wechselwirkungen**

Die Bewertung der Wechselwirkungen betrachtet die Auswirkungen der Beeinträchtigung eines oder mehrerer Schutzgüter auf weitere Schutzgüter. Wird etwa Boden oder Wasser beeinträchtigt, hat dies auch fast immer Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

# **4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands**

## **4.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit**

Die Samtgemeinde Fredenbeck liegt im Landkreis Stade, der überwiegend ländlich geprägt ist, aber mit den Mittelzentren Stade und Buxtehude auch städtische Verdichtungsräume aufweist. Dabei liegen die Siedlungsschwerpunkte entlang der Schwinge bzw. der Geestbäche im Übergang zum Geest.

Dieses Bild spiegelt sich auch in der Samtgemeinde wider: der größte Ort ist Fredenbeck am Fredenbecker Mühlenbach. Die Ortschaften Kutenholz und Aspe haben durch ihre Lage an der Bahnlinie Bremervörde – Buxtehude als einzige Orte in der Samtgemeinde einen Anschluss an den Personen-Eisenbahnverkehr.

Das Landschaftsbild und der Landschaftsraum der Samtgemeinde Fredenbeck sind von mittlerer Eigenart, aber von hoher Vielfalt geprägt. Die Samtgemeinde Fredenbeck gehört zur Kulturlandschaft „K09 Elbe-Weiser-Geest“.

Das Schwingetal sowie der Rüstjer Forst sind dabei besonders reich mit Elementen hoher Eigenart ausgestattet (z.B. Bodendenkmäler, Schlattmoore), welche die Erlebbarkeit der Gebiete fördern und stellen bedeutsame Räume für die landschaftsgebundene Erholung in der Samtgemeinde dar.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Stade 2013 (RRÖP) wird Fredenbeck-Deinste als Vorranggebiet „Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung“ und der Golfplatz Deinste als Vorranggebiet „regional bedeutende Sportanlage“ dargestellt. Mehrere Radwegeverbindungen sind als Vorranggebiet „Regional bedeutsamer Radweg“ (Mulsum-Kutzenholz-Fredenbeck, Schwinge-Fredenbeck-Wedel, Wedel-Deinste-Stade) benannt.

## **Vorbelastungen**

- Landwirtschaft: z. T. olfaktorische Beeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen in der Landschaftswahrnehmung (Flurbereinigungen, intensive Flächenbewirtschaftung, „Vermaisung“ der Landschaft)
- Verkehr: Emission gesundheitsschädlicher Stoffe sowie olfaktorische, akustische und visuelle Beeinträchtigungen, z.B. an Bundesstraßen und Bahnlinien
- Industrie, Gewerbe: Emission gesundheitsschädlicher Gase, olfaktorische, akustische sowie visuelle Beeinträchtigungen der Landschaftswahrnehmung; z.B. hier auch Biogas- und Windenergieanlagen und Stromleitungen.

- Ortsbild, Baugebiete: z.T. visuelle Beeinträchtigungen durch regional atypische Bebauungen, z.B. in Neubaugebieten mit geringer Naturnähe; Verlust siedlungstypischer Biotop, Verringerung von Strukturvielfalt.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.

## 4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Samtgemeinde Fredenbeck ist einerseits durch die Schwingeniederung mit ihren Nebenbächen, andererseits durch die Geest mit trockenen Rücken geprägt. Verbindendes Element sind die in beiden Naturräumen vorhandenen Bäume, Baumreihen, Baumhecken und Wälder.

Die höchste Bedeutung für Arten und Biotop haben dabei feuchte bis nasse, naturbelassene Biotop. Die zahlreichen FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete in der Samtgemeinde Fredenbeck können dem Landschaftsplan entnommen werden.

### Vorbelastungen

- Landwirtschaft: Eutrophierung der Umwelt, Melioration; dadurch Verlust von Lebensräumen und Artenvielfalt;
- Verkehr: Emission schädlicher Gase, Barrierewirkung und Zerschneidung von Lebensräumen, akustische sowie visuelle Störungen;
- Industrie, Gewerbe: Emission schädlicher Gase, akustische und visuelle Störungen.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.

## 4.3 Schutzgut Boden

Die Landschaftsräume der grundwassernahen und grundwasserfernen Geest prägen auch die Böden in der Samtgemeinde Fredenbeck.

Die Böden der Geest sind während der letzten Kaltzeit im Pleistozän entstanden und glazigenen Ursprungs. Anstehende Bodentypen sind Gley, Pseudogley, Braunerde, Podsol bzw. Mischformen und der anthropogene Plaggenesch. In den Auen der Fließgewässer sowie den Niederungen der Geest unter Grundwasser einfluss haben sich meist Niedermoore gebildet, die heute überwiegend entwässert sind. Feuchte bis nasse, örtlich frische, meist entwässerte und nährstoffarme Hochmoorböden treten über Niedermoortorfen auf.

### Vorbelastungen

- Landwirtschaft: Eutrophierung von Böden, anthropogene Überformung, Melioration;
- Verkehr: Stoffeinträge, Versiegelung des Bodens;
- Industrie, Gewerbe: Stoffeinträge, Versiegelung des Bodens;
- Besiedlung: Versiegelung des Bodens;
- Torfabbau: Verlust seltener Böden.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.

## 4.4 Schutzgut Wasser

Der Wasserhaushalt in der Samtgemeinde Fredenbeck ist auf der Geest durch trockene Geestrücker und feuchte Niederschläge unterhalb der Geestrücker in den Bachniederungen mit dort oft anstehenden Niedermooren geprägt. Die Samtgemeinde entwässert über die Schwinge im Nordosten und über die Otter im Südwesten.

Die Grundwasserneubildung ist im Bereich der Geest durch die anstehenden Sandböden deutlich stärker ausgeprägt als moorigen Niederungen. Wegen der heute auf den Sandböden fast flächendeckenden intensiven Landwirtschaft führt dies hier zu teils hohen Nitrateinträgen in das Grundwasser.

Die in der Samtgemeinde in Teilbereichen noch vorhandenen Moorflächen sind von teils sehr starken Entwässerungsmaßnahmen geprägt, die ihren Wasserhaushalt nachhaltig verändert haben. Das ehemals entwässerte und teils abgetorfte Feerner Moor wurde in großen Teilen wiedervernässt und dient heute wieder der flächigen Rückhaltung von Niederschlägen, mit stetiger Abgabe eines relativ gleich bleibenden Oberflächenabflusses.

### Vorbelastungen

- Landwirtschaft: Melioration des Bodenwasserhaushalts, Überprägung des natürlichen Wassermanagements, Einträge in Gewässer und Grundwasser;
- Verkehr: Stoffeinträge in Oberflächengewässer;
- Industrie, Gewerbe: Stoffeinträge in Oberflächengewässer;
- Unterhaltungsmaßnahmen: anthropogene Überprägung;
- Querbauwerke: Verringerung der natürlichen Gewässerdynamik.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.

## 4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die Samtgemeinde Fredenbeck befindet sich im Klimabezirk „Niedersächsisches Flachland“, durch die geographische Nähe zu Elbe und Nordsee ist ein maritim geprägtes Küstenklima anzusprechen.

Das Klima ist von relativ kühlen und niederschlagsreichen Sommern und eher milden Wintern geprägt. Der Jahresniederschlag liegt bei ca. 760 mm, besonders im Herbst kommt es zu häufigen Nebelbildungen. Der Wind kommt meist aus West bis Nordwest mit teils böigen Elementen.

Für das lokale Klima sind die Niederungen des Schwingetals sowie der zahlreichen Zuflüsse, die großräumigen Waldflächen des Rüstjer Forstes und des Tinster Holz als Temperaturpuffer sowie Flächen zur Kaltluftentstehung bedeutend. Für die Frischluftentstehung sind Grünländer und Waldflächen von hoher Bedeutung. Das Feerner Moor dient durch Wiedervernässung als klimatisch wirksame Kohlenstoffsenke.

### Vorbelastungen

- Landwirtschaft: Emission klimawirksamer Gase, insbesondere durch Stallhaltung mit Eiweiß lastiger Fütterung, flächige Düngung und Entwässerung von Mooren und Niedermooren;
- Verkehr: Emission klimawirksamer Gase sowie von Feinstaub und Stickoxiden;
- Industrie, Gewerbe: Emission klimawirksamer Gase und von Feinstaub.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.



## 4.6 Schutzgut Landschaft

Die Samtgemeinde Fredenbeck ist von dem Wechselspiel aus Geest und Niederungen mit Mooren, Niedermooren, trockener Geest und der charakteristischen Geestkante geprägt.

Im Bereich der Geest herrschen Ackerflächen im Wechsel mit Wäldern vor, in den Niederungen und Auen Grünlandbereiche und vereinzelte Auwald-Relikte sowie weitere Feuchtbiotope.

### Vorbelastungen

- Landwirtschaft: olfaktorische Beeinträchtigungen;
- Verkehr: olfaktorische, akustische sowie visuelle Beeinträchtigungen, Zerschneidung der Landschaft;
- Industrie, Gewerbe: olfaktorische, akustische sowie visuelle Beeinträchtigungen;
- Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen: visuelle Störungen.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.

## 4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

### Kulturgüter

In der Samtgemeinde gibt es viele sichtbare und unsichtbare Kulturgüter. Diese umfassen Baudenkmale wie Wassermühlen, Gebäude, alte Hofstellen mit ihren alten Bäumen, Wallhecken und Wäldern, sowie zahlreiche Bodendenkmale von Steingräbern bis zu ehemaligen Siedlungsflächen.

### Vorbelastungen

Generell wirksame Beeinträchtigungen, die teilweise auch schon vor Jahrzehnten bis Jahrhunderten vollzogen wurden, von denen manche aber auch oder erst heute wirken:

- Zerschneidung der Bachniederungen;
- Verfall und Modernisierung von Hofstellen;
- Beseitigung von Wallhecken;
- Beseitigung von Hügelgräbern;
- Neubausiedlungen am Ortsrand mit gebietsfremden Baustilen.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.

### Sonstige Sachgüter

Dies sind in der Samtgemeinde vor allem die Sandlagerstätten. Torf wird in der Samtgemeinde nicht mehr abgebaut. Als weitere Sachgüter sind die flächenhafte Nutzung von Acker-, Wiesen- und Waldflächen zu nennen.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.

## 4.8 Schutzgut Fläche

In der Samtgemeinde Fredenbeck ist der Flächendruck zum einen von der intensiven Landwirtschaft aus. Zum anderen werden Flächen durch den Ausbau der Siedlungen in Anspruch genommen.

Durch solche Nutzungen werden Flächen nicht im eigentlichen Sinne entzogen, es findet jedoch eine Versiegelung und erhebliche Eingriffe in den Boden statt.

Auch durch Maßnahmen der Natur und Landschaftspflege werden Flächen neu bzw. anders genutzt als bisher. Maßnahmen sollen gebündelt in Bereichen mit Bezug zu bereits hochwertigen Flächen stattfinden. Außerdem sind an Böden oft besonders solche interessant, die eine geringe ackerbauliche Ertragsfähigkeit oder schwierige Bearbeitungsbedingungen aufweisen, etwa Hochmoore oder magere Sandböden.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Ziele und Maßnahmen sollen die Flächen schützen, und aufwerten.

Weitere Informationen sind dem Landschaftsplan der SG Fredenbeck zu entnehmen.

## **4.9 Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter mit Funktionen für den Naturhaushalt stehen nicht für sich, sondern in Beziehung zueinander. Die Flora ist unmittelbar vom Boden abhängig, dies beeinflusst die Biotop- und damit auch die Habitatausstattung mit der hier vorkommenden Fauna. Der Boden wird wiederum von der Flora und Fauna beeinflusst, alle Schutzgüter außerdem von den abiotischen Faktoren, insbesondere Klima/Luft mit der Witterung sowie vom Faktor Wasser.

An den in der Samtgemeinde Fredenbeck grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen ergeben sich keine erheblichen Veränderungen, jedoch wird durch die Aufwertung von Böden, Gehölzpflanzungen, Extensivierungen und (Teil-)Vernässungen die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern lokal an den Maßnahmenflächen des Landschaftsplanes erhöht.

Es sind daher keine erheblich negativen Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen zu erwarten. Vielmehr können diese lokal bei Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des Landschaftsplanes verbessert werden.

## **5 Herausstellung aktueller Umweltprobleme**

Gemäß § 40 (2) Nr. 4 UVPG muss der Umweltbericht zur SUP auch Angaben zu den bedeutsamen Umweltproblemen, insbesondere in ökologisch empfindliche Gebiete erhalten. Diese ökologisch empfindlichen Gebiete sind im Anhang des Gesetzes im Einzelnen aufgeführt. Hier sind insbesondere zu nennen die Natura 2000 Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit Überschreitungen der europäischen Umweltqualitätsnormen, mit hoher Bevölkerungsdichte (zentrale Orte), Boden- und Baudenkmäler.

Der Landschaftsplan benennt zahlreiche Risiken und bestehende Beeinträchtigungen der vorgenannten Gebiete und Elemente, er zeigt oftmals gleichzeitig Maßnahmen auf oder gibt Empfehlungen, wie diese Beeinträchtigungen unterbunden oder Risiken minimiert werden können.

Neben Benennung der zentralen Probleme in den jeweiligen Fachkapiteln, werden in Kapitel 12 „Konfliktpotenzial“ die besonderen Konflikte im Bereich Umwelt herausgestellt. Kapitel 13. „Ziele & Maßnahmen“ führt einerseits die Anforderungen aus, weiterhin werden mögliche Maßnahmen zum umweltgerechten Umgang genannt.

Der Landschaftsplan führt daher nicht zu neuen Umweltproblemen, sondern zeigt Möglichkeiten zu Vermeidung und Minimierung vorhandener Umweltprobleme auf.

## 6 Ermittlung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 40 (2) Nr. 5 UVPG sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 (2 & 3) UVPG zu beschreiben. Hierbei werden sowohl positive wie negative Auswirkungen erfasst.

Da der Landschaftsplan nur Empfehlungen gibt und keine Maßnahmen festsetzt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Alle Empfehlungen des Landschaftsplanes haben zum Zweck, den Zustand der Schutzgüter zu verbessern.

Die im Plan „Ziele & Maßnahmen“ des Landschaftsplan dargestellten Flächen basieren auf den Ausführungen und Darstellungen des Landschaftsrahmenplans. Alle Darstellungen die bei Umsetzung mit Veränderungen der Landschaft verbunden wären, bedürfen einer Ausführungsplanung mit entsprechender Berücksichtigung der Schutzgüter. Alle potentiellen Auswirkungen bei einer Umsetzung dieser Maßnahmen wurden bereits in der SUP zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade (2014) geprüft und im Umweltbericht ausgeführt. Siehe hierfür „Strategische Umweltprüfung gemäß §14 UVPG zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Stade“ (EGL 2014).

Im Ergebnis der Prüfung ist herauszustellen, dass lediglich in zwei Fällen mögliche negative Auswirkungen, beide auf das Schutzgut Kulturgüter / Sonstige Sachgüter, festgestellt wurden. Dies betrifft einerseits bei der Wiedervernässung von Hochmooren die mögliche Beeinträchtigung von historischen Hand-Torfstichen (Kulturgut) sowie die mögliche Beeinträchtigung von Lagerstätten zur Rohstoffgewinnung Torf (Sachgut). Derlei Wiedervernässungen sind jedoch nur mit entsprechender Genehmigung in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden des Landkreises zulässig, in diesem Rahmen sind die Schutzgüter zu beachten. Die meisten Hochmoorstandorte in der Samtgemeinde Fredenbeck sind dabei schon seit geraumer Zeit abgetorft.

Der andere Fall betrifft eine potentielle Beeinträchtigung von historischen Bauwerken bei einer potentiellen Minimierung von Querbauwerken in Gewässern. Zudem sind das Deinster Mühlengut und die Fredenbecker Mühle als Bedeutende Baudenkmäler geschützt und als solche auch im Landschaftsplan festgehalten. Die Umsetzung möglicher beeinträchtigender Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes wären nur in Verbindung mit einer Ausführungsplanung in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden des Landkreises möglich. Es sind daher keine negativen Auswirkungen durch die Darstellungen des Landschaftsplanes zu erwarten.

Maßnahmen, die einen reinen Verwaltungsakt darstellen, etwa die Ausweisung von Naturdenkmälern, sind mit keinen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden. Bestimmungsgemäßer Zweck ist in diesem Fall vielmehr die Sicherung von bestimmten, schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft und damit auch die Sicherung von Schutzgütern des UVPG.

## **7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 40 (2) Nr. 6 UVPG sind Maßnahmen darzustellen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Diese sind vor allem die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen, die potentiell negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter / Sonstige Sachgüter haben können (siehe Kapitel 6). Daher werden nachfolgend die hierfür festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aus der SUP zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade (2014) angeführt, die für das Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck relevant sein könnten.

### **Maßnahme Abbau von Barrieren an Fließgewässern:**

Umsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ggf. vorhandener historischer Bauwerke, Abstimmung mit der Denkmalbehörde.

## **8 Alternativenprüfung**

Durch die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Fredenbeck ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keinerlei erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG. Auf eine Alternativenprüfung kann verzichtet werden, da mit der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen einhergehen. Es gibt zu den im Landschaftsplan dargestellten Flächen für Natur und Landschaft weiterhin keine Alternativen, da alle diejenigen Flächen dargestellt werden, welche die Kriterien der Schutzwürdigkeit erfüllen oder aus übergeordneten Planungen übernommen wurden und auf Ebene des Landschaftsplanes verbindlich darzustellen sind.

## **9 Null-Variante**

Bei Nichtaufstellung des Landschaftsplanes existiert keine aktuelle Plangrundlage auf (Samt-) Gemeindeebene zur Beurteilung von Eingriffen und Maßnahmen in Natur und Landschaft für die naturschutzfachliche Entwicklung der Samtgemeinde Fredenbeck. Daher kann eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden sein, da Planungen in der Samtgemeinde den räumlichen Kontext von lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht hinreichend beurteilen können. Dies steht im Gegensatz zu keinerlei zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG bei Aufstellung der Planung.

## **10 Schwierigkeit bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es haben sich keine Schwierigkeiten gem. § 40 (2) Nr. 7 UVPG bei der Zusammenstellung der Angaben im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG ergeben. Es wurde durch die zuständigen Behörden und Stellen von Samtgemeinde, Landkreis und Land umfassend kooperiert, daher konnten zahlreiche Daten gewonnen und ausgewertet werden und die fachlichen Anforderungen der übergeordneten Planungen wurden übernommen, aktualisiert und an die Maßstabebene des Landschaftsplanes angepasst.

## 11 Überwachungsmaßnahmen

Nach § 40 (2) Nr. 9 UVPG in Verbindung mit § 45 UVPG sind die erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben, zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da sich die Umsetzung von Maßnahmen, die mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können, erst aus den nachgeordneten Planungsebenen ergeben, kann der Landschaftsplan keine Maßnahmen zur Überwachung treffen. Verbindlichkeiten ergeben sich allein durch die Übernahme von Darstellungen des Landschaftsplanes in andere Fachplanungen der Raumordnung und Bauleitplanung.

Es werden daher keine speziellen Überwachungsmaßnahmen für den Landschaftsplan der Samtgemeinde Fredenbeck erforderlich.

## 12 Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung

Gemäß § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 des sich darauf beziehenden niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für die Aufstellung eines Landschaftsplanes eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP soll dazu dienen, möglichst frühzeitig absehbare negative Folgen der Planung für Natur und Umwelt zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Ergebnis der SUP wird in einem Umweltbericht dargelegt.

Die strategische Umweltprüfung ist an festgelegte Verfahrensschritte gebunden. In Niedersachsen gelten die SUP-Verfahrensschritte der §§ 39 - 46 UVPG:

### § 39 UVPG, Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsrahmen für die Fortschreibung des LP wurde mit der Naturschutzbehörde (Hr. Dr. Andreas, Hr. Bergmann) im Verfahren abgestimmt.

### § 40, Umweltbericht

Die wesentlichen Ergebnisse werden nachfolgend zusammen gefasst.

### §§ 41 und 42, Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit

Über die Verwaltung der Samtgemeinde wurde interessierten Bürgern die inhaltliche Beteiligung am LP ermöglicht. Der Entwurf des LP wurde in die frühzeitige Behördenbeteiligung gegeben (Scoping). Der LP und die zugehörige SUP werden öffentlich ausgelegt und dies öffentlich sowie den Trägern öffentlicher Belange gesondert bekannt gegeben.

### § 43, Abschließende Bewertung und Berücksichtigung

Erfolgt durch die zuständige Behörde des Landkreises Stade (Naturschutzamt).

### § 44, Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans

Wird noch erfolgen (durch die Samtgemeinde Fredenbeck).

### § 45, Überwachung

Neben der Fortschreibung des LP können bestehende Monitoringpflichten (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) und laufende Programme als Überwachungsinstrumente genutzt werden.

#### § 46, Verbundene Prüfverfahren

Nicht relevant.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts**

Die Bestandsaufnahme für die meisten der Schutzgüter nach UVPG (Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) wurde im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplanes durchgeführt. Im Umweltbericht wird die Bestandsaufnahme um die ausstehenden Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ergänzt.

Ein Instrument des Umweltberichts hierzu ist die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des LP der Samtgemeinde Fredenbeck. Die Ermittlung potentieller Umweltfolgen für die einzelnen Schutzgüter des UVPG beinhaltet potentiell positive wie sehr wenige negative Auswirkungen. Diese negativen Auswirkungen können auf nachgeordneten Ebenen vermieden werden, durch die Aufstellung des Landschaftsplanes kommt es zu keinerlei negativen Auswirkungen.

Die Ermittlung hat somit ergeben, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes nahezu ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hat. Dies kann als erwartungsgemäß bezeichnet werden, da die Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft und damit auch der Lebensgrundlage des Menschen immanentes Ziel des Naturschutzes und damit auch der Landschaftsplanung ist; da dies nahezu alle Schutzgüter des UVPG umfasst, erwirken die Maßnahmen des LP entsprechend auch eine Verbesserung des Zustands der Schutzgüter des UVPG. Die Ergebnisse nach diesen Schutzgütern sind folgende:

#### **Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Viele der Maßnahmen bewirken eine positive Veränderung des Landschaftsbildes und haben damit auch positive Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft. Maßnahmen zur Steigerung der Naturnähe sorgen für eine erhöhte Regenerationsleistung des Naturhaushaltes und damit auch der Lebensgrundlagen des Menschen.

#### **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

#### **Boden**

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

#### **Fläche**

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

#### **Wasser**

Bei Maßnahmen an Fließgewässern können Beeinträchtigungen von Kulturgütern auftreten, die sich jedoch vermeiden lassen.

#### **Klima/Luft**

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

## **Landschaft**

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

## **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Es kann potenziell zu negativen Auswirkungen auf Denkmäler und Sachgüter kommen, diese lassen sich vermeiden. In nachgeordneten Planverfahren sind diese Bereiche entsprechend zu berücksichtigen und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abzustimmen. Durch frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörde können erhebliche negative Auswirkungen vermieden werden.

## **Wechselwirkungen**

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

*Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Fredenbeck keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden.*

## Literaturverzeichnis

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Umweltbundesamt, März 2010

LRP – Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014, Landkreis Stade, Naturschutzamt (2014)

RROP – Regionales Raumordnungsprogramm 2013, Landkreis Stade., in der Fassung vom 26.09.2017, zur Zeit im 2. Änderungsverfahren seit 17.02.2021

Strategische Umweltprüfung zur Neuaufstellung des LRP Landkreis Stade, Umweltbericht gemäß § 14g UVPG; 06.11.2014, Landkreis Stade, Naturschutzamt

## Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB – Baugesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 6. April 2022 (BGBl. I S. 674).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten). Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) .

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

CBD – Biodiversitätskonvention, Übereinkommen über die Biologische Vielfalt. Vom 05.Juni 1992, ratifiziert am 30. August 1993 (BGBl II S. 1741).

DSchG ND Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 517), zuletzt geändert am 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)

EU-WRRL – Europäische Wasserrahmenrichtlinie. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Vom 22.12.2000 (ABl. L 327 S. 1–73).

FFH-Richtlinie – Flora-Fauna-Habitatrichtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193).

NBS – Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007

NROG - Niedersächsisches Raumordnungsgesetz. Vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 217, S. 456), zuletzt geändert am 07.12.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 830).

NUVPG - Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.Vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 437 )

NWG - Niedersächsisches Wassergesetz. Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)



NwaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung. Vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 883)

ROG - Raumordnungsgesetz. Vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert am 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz). Vom 08. September 1964 (GMBI. S. 433), zuletzt geändert am 18. August 2021 (GMBI Nr. 48–54, S. 1050)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

WHG – Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts. Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).